

# S A T Z U N G

## der Gemeinde Perl über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 14. Dezember 2012

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuermäßigung
- § 6 Zwingersteuer
- § 7 Hundehändler
- § 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Steuermarken
- § 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 14. Dezember 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsdienst oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

(5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Werden von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam ein bzw. mehrere Hunde gehalten, so beträgt die jährliche Hundesteuer für

- den ersten Hund	80,00 €
- den zweiten Hund	160,00 €
- den dritten und alle weiteren Hunde	240,00 €
- den ersten gefährlichen Hund	440,00 €
- jeden weiteren gefährlichen Hund	640,00 €

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde der Rassen: American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napoletano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu und alle Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen.
2. Hunde, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246) behandelt werden. Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortpolizeibehörde.

(4) Hundehaltern gefährlicher Hunde gem. Abs. 3 Nr. 2 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung nach § 5 gewährt.

(5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 Nr. 1 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht oder nicht mehr zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer nach Abs. 1 Nr. 1-3 erfolgen.

## § 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Perl aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und -soweit möglich- seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 4 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörde, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesverbandes für den Selbstschutz stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- g) Diensthunde von Forstbeamten, soweit die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, Angestellten im Privatforstdienst und von Berufsjägern,
- h) Blindenhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden,
- j) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,
- k) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- l) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

## **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Warenvorräten, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; entsprechende Zeugnisse sind vorzulegen, die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## **§ 6 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind; entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigungen der Zwingersteuer entfallen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Hunde gezüchtet werden.

## **§ 7 Hundehändler**

Personen, die gewerbemäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund zu entrichten; weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
- b) in den Fällen der §§ 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerungen geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Halbjahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrages beginnende Kalenderjahr auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen; in besonderen Fällen kann bei Fristversäumnis Nachsicht gewährt werden.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Die Gemeinde kann in den Fällen des § 4 Buchstabe i und des § 5 Buchstabe a von der Wiederholung des Antrages absehen, wenn die Vergünstigungsvoraussetzungen weiterbestehen.

(3) Über die Steuervergünstigung wird ein Bescheid erteilt. Sie gilt nur für die Halter, für die sie beantragt oder bewilligt worden sind. Im Falle der Ermäßigung gilt die Anforderung des niedrigeren Steuersatzes als Bescheid nach Satz 1.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde -Steueramt- anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Wird der Tatbestand der Hundehaltung gem. § 1 erst im Laufe eines Jahre erfüllt, entsteht die Steuerpflicht zum Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.

(3) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, indem der Steuerbestand nicht mehr erfüllt ist.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides auch für die zurückliegende Zeit vierteljährig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf schriftlichen Antrag beim Steueramt auch für das ganze Jahr am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

(3) Wer mit einem bereits in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen erwirbt, der kann gegen Vorlage eines Nachweises (Steuerbescheid mit Quittung etc.) die Anrechnung der bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 11

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Aufnahme eines Hundes oder den Zuzug in das Gemeindegebiet mit einem Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf von drei Monaten nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person im Gemeindegebiet sind deren Name und Anschrift anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Personen nach Abs. 3 zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen, Fragebogen und dergl. innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Die Gemeinde kann Sammelnachweisungen in Listen- oder ähnlicher Form zur Hundebestandsaufnahme führen. Die Eintragungen sind vom Hundehalter oder einer anderen verpflichteten Person (Abs. 3) durch Unterschrift zu bestätigen. Durch die Eintragung in Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 12

### Steuermarken

- (1) Die Gemeinde Perl übergibt mit der Anmeldung eines Hundes durch den Hundehalter für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke. Die Kosten dieser Steuermarke sind in der Hundesteuer enthalten. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, und Hundehändler, die die Steuer nach § 7 entrichten, erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
- (2) Hundehalter dürfen über 3 Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume nur mit sichtbar befestigter, gültiger Steuermarke umherlaufen lassen. Die gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Perl die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke anzufordern. Die neue Steuermarke (Ersatzmarke) wird nach deren Zuteilung gegen einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 5,00 € ausgehändigt. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter an die Gemeinde Perl zurückzugeben. Kommt der Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der vorstehende Kostenerstattungsbetrag zu entrichten.

## **§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl I S. 2248) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. 2008 S. 278) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVg) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1662 vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. *als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,*
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß die übersandten Nachweisungen, Fragebogen und dergl. ausfüllt, die vorgeschriebene Frist nicht einhält oder die Bestätigung durch Unterschrift verweigert.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Perl über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03. Dezember 1979 außer Kraft.

**Perl, den 14. Dezember 2012**

**Der Bürgermeister  
Schmitt**

(Siegel)